

Übersetzung

STÄNDIGER AUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN ÜBEREINKOMMENS ZUM SCHUTZ VON TIEREN IN LANDWIRTSCHAFTLICHEN TIERHALTUNGEN (T-AP)

Empfehlung in bezug auf Pelztiere

Angenommen auf der 37. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 22. Juni 1999.^{*)}

^{*)} Diese Empfehlung tritt gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Übereinkommens am 22. Dezember 1999 in Kraft.
Diese Empfehlung ersetzt die Empfehlung in bezug auf Pelztiere vom 19. Oktober 1990

PRÄAMBEL

Der Ständige Ausschuss des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen -

im Hinblick auf seine Verpflichtung, nach Artikel 9 des Übereinkommens Empfehlungen an die Vertragsparteien auszuarbeiten und anzunehmen, die auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse für die verschiedenen Tierarten eingehende Bestimmungen für die Anwendung der in Kapitel I des Übereinkommens dargelegten Grundsätze enthalten;

in dem Bewusstsein, dass zur Pelzproduktion gehaltene Tiere Arten angehören, die – im Gegensatz zu Tieren, die seit Tausenden von Generationen in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gehalten werden – erst in jüngerer Zeit wirtschaftlich genutzt werden und weniger Gelegenheit hatten, sich den Bedingungen auf Pelztierfarmen anzupassen;

im Hinblick auf die Anwendung der in den Artikeln 3 bis 7 des Übereinkommens dargelegten Tierschutzgrundsätze;

in der Erwägung, dass Entwicklungen auf dem Gebiet der Züchtung und Biotechnologie Gesundheit und Wohlbefinden von Pelztieren nicht beeinträchtigen dürfen;

in Anbetracht dessen, dass aus der Sicht feststehender Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse über die biologischen Bedürfnisse der verschiedenen Arten von Pelztieren, wozu auch der Ausdruck bestimmter Verhaltensweisen gehört, einige derzeit angewandte Haltungsmethoden oft nicht allen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, die für das Wohlbefinden dieser Tiere wichtig sind;

in dem Bewusstsein, dass Umgebung und Betreuung den biologischen Bedürfnissen der Tiere entsprechen müssen, anstatt zu versuchen, die Tiere der Umgebung „anzupassen“;

daher in Anbetracht dessen, dass ernsthafte und ständige Anstrengungen unternommen werden müssen, um die vorhandenen Systeme anzupassen und zufriedenstellende neue Systeme zu entwickeln, damit diesen Bedürfnissen bei jeder Art, die in landwirtschaftlichen Tierhaltungen gehalten werden, Rechnung getragen werden kann;

in dem Bewusstsein, dass die grundlegenden Erfordernisse für Gesundheit und Wohlbefinden von Pelztieren in Tierhaltungen folgende sind:

- a. eine gute Haltung und Betreuung;
- b. eine entsprechend anregende Umgebung zur Erfüllung artspezifischer Bedürfnisse, die aus Studien bei Tieren in der Natur und auf Pelztierfarmen abgeleitet wurden, einschließlich angemessener Bewegungsfreiheit, physischem Wohlbefinden und angemessenen Möglichkeiten zur Fellpflege, Futter- und Wasseraufnahme, Reviermarkierung, zu sozialen Kontakten oder Rückzugsmöglichkeiten, zum Klettern und Schwimmen;
- c. Schutz vor ungünstigen klimatischen Bedingungen, Verletzungen, Schädlingsbefall und Krankheit oder Verhaltensstörungen;

sowie andere Erfordernisse, die durch Erfahrungen oder wissenschaftliche Erkenntnisse später ermittelt werden können;

jedoch in dem Bewusstsein, dass die über die Tierschutzerfordernisse bei Pelztieren verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse nicht für die Ausarbeitung genauer Bestimmungen für die Umsetzung aller in Kapitel I des Übereinkommens genannten Grundsätze ausreichen,

hat daher beschlossen,

- a. weitere Forschung über das Wohlbefinden von Pelztieren zu fördern und
- b. die einschlägigen Bestimmungen der Empfehlung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu überprüfen;

und hat die folgende Empfehlung in bezug auf Pelztiere angenommen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

1. Diese Empfehlung findet Anwendung auf alle Tiere, die in erster Linie wegen ihres Pelzes intensiv oder extensiv gehalten werden.
2. Diese Empfehlung berührt in keiner Weise die Anwendung anderer Instrumente zum Schutz der Tiere oder zur Erhaltung bedrohter wildlebender Arten.
3. In freier Wildbahn geborene Tiere dürfen nicht unter Pelztierfarmbedingungen gehalten werden.
4. Kein Tier darf wegen seines Pelzes gehalten werden, wenn:
 - a. die Bedingungen dieser Empfehlung nicht eingehalten werden können oder
 - b. das Tier einer Art angehört, die sich, selbst wenn diese Bedingungen eingehalten werden, nicht an ein Leben in Gefangenschaft anpassen kann, ohne dass sich Probleme für ihr Wohlbefinden ergeben.
5. Besondere Bestimmungen, die in den Anhängen zu dieser Empfehlung enthalten sind, sind fester Bestandteil der Empfehlung.

BIOLOGISCHE MERKMALE DER PELZTIERE

Artikel 2

Bei den Haltungsmethoden sollten die folgenden biologischen Merkmale der Arten berücksichtigt werden, da die in Pelztierfarmen gehaltenen Tiere die Merkmale von Tieren in freier Wildbahn beibehalten.

1. Nerz (*Mustela vison*)

- a. Die wegen ihres Felles gehaltene Nerzart stammt aus Nordamerika und ist nicht sehr eng verwandt mit dem europäischen Nerz (*mustela lutreola*). Dennoch gibt es in vielen europäischen Ländern wilde Populationen des amerikanischen Nerzes, die aus den Farmen entlaufen sind oder

von auf Pelztierfarmen gehaltenen Tieren abstammen. Die Haltung von Nerzen auf Pelztierfarmen begann in Europa vor etwa 70 Jahren, aber in Nordamerika gab es schon 30 Jahre zuvor die ersten Pelztierfarmen.

b. Unter natürlichen Bedingungen leben Nerze in der Nähe von Flüssen und Bächen oder mitunter in der Nähe von Seen oder Küsten, aber ansonsten sind Nerze in bezug auf ihren Lebensraum Generalisten. In der typischen Flussumgebung bewegen sich Nerze innerhalb von etwa 2 km entlang des Flusses und einige hundert Meter vom jeweiligen Flussufer entfernt. Bei gefrorenem Wasser und knappem Futter können die Tiere auch größere Strecken zurücklegen. Die meisten Aktivitäten werden nachts, morgens oder abends ausgeübt. Geeignete natürliche Rückzugsgebiete werden bis zu 85% der Zeit genutzt, wenn Nahrung leicht zu finden ist.

c. Nerze können bei kalter Witterung gut überleben. Sie verbringen einen Teil ihrer Zeit im Wasser bei der Jagd und einen Teil an Land, wo sie laufen, springen, sich auf den Hinterbeinen aufrichten und auf Felsen oder Bäume klettern. Ihre Anatomie ist dieser Lebensweise angepasst. Durch das dichte Fell haben Nerze an Land und im Wasser eine sehr gute Wärmedämmung. Die Füße haben teilweise Schwimmhäute und werden beim Schwimmen oder Tauchen benutzt.

d. Nerze sind Fleischfresser mit hohem Eiweißbedarf. Sie sind Gelegenheitsfresser. Sie ernähren sich von im Wasser oder an Land lebenden Beutetieren in Abhängigkeit von der zur Verfügung stehenden Nahrung. Die Nahrung des Nerzes besteht in Europa zu 50-80% aus Wassertieren, wobei der größte Teil auf Fische entfällt und Wirbellose und Amphibien den Rest ausmachen. Zu den üblichen an Land lebenden Beutetieren gehören Kaninchen, Ratten, Mäuse und Wühlmäuse. Bei Frost, wenn der Nerz keinen Zugang zu im Wasser lebenden Beutetieren hat, ernähren sich viele Nerze in Nordamerika hauptsächlich von Bismarratten.

e. Ausgewachsene Nerze sind Einzelgänger und leben nur zur Paarungszeit kurze Zeit zusammen. Sie sind stark auf ihr Revier bezogen und patrouillieren regelmäßig ihr Streifgebiet und verteidigen es durch Duftmarken und aggressives Verhalten. Eine Überschneidung der Reviere tritt nie bei Tieren gleichen Geschlechts auf. Adulte Männchen verlassen im Frühjahr die Reviere und legen auf der Suche nach Weibchen weite Strecken zurück. Die Jungnerze verteilen sich im Herbst auf der Suche nach freien Revieren.

2. Iltisse, Frettchen (*Mustela putorius*)

a. Der Iltis ist eine in Eurasien weitverbreitete Art, die in offenen Waldgebieten und im Hügelland lebt. Das Revier eines Iltisses umfasst eine Fläche von 100 bis zu 2500 ha bei knapper Nahrung. Das Tier ist nachtaktiv und verbringt den Tag im Bau. Im Sommer kann es seine gesamte Zeit im Freien verbringen und dabei immer noch über längere Zeit hinweg inaktiv sein. Die domestizierte Form ist das Frettchen, das seit Jahrhunderten zum Fangen oder Jagen von Kaninchen usw. genutzt wird. Seine Anatomie weicht durch den etwas kleineren Kopf ein wenig von der des wilden Iltisses ab. Viele Frettchen sind Albinos.

b. Iltisse sind Landtiere, die laufen, springen, sich auf den Hinterbeinen aufrichten und auf Felsen oder Bäume klettern. Sie benutzen zur Markierung des Reviers ein für Menschen übelriechendes Sekret der Analdrüse. Frettchen produzieren weniger Geruchsstoffe.

c. Iltisse sind Fleischfresser mit hohem Eiweißbedarf. Sie fressen Vögel, Säugetiere und Insekten. Daher gehören zu ihrem Futtersuchverhalten die Suche, das Jagen und das Bearbeiten von Materialien in der Umwelt mit umfassender Nutzung von Geruch-, Seh- und Hörsinn.

d. Iltisse sind Einzelgänger, die ihr Revier heftig gegen Eindringlinge verteidigen.

e. Die Kreuzung zwischen dem Wildtits und dem Frettchen wird mitunter „*fitch*“ oder „*fitchet*“ genannt.

3. Rotfuchs (*Vulpes vulpes*)

Der Rotfuchs kann eine Vielzahl von Färbungen zwischen rot und silberfarben aufweisen. Die silberne Färbung kommt jedoch bei der Wildform selten vor.

- a. Der Rotfuchs kommt in den meisten Teilen Eurasiens, Nordamerikas und Nordafrikas und in Australien in so unterschiedlichen Lebensräumen wie dem Borealwald, offenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, Mischwäldern und städtischen Regionen vor. Abgesehen von einigen Inseln kommt die Art nur in sehr trockenen Gebieten, einigen sehr kalten Gebieten und den Tropen nicht vor. Seit über fünfzig Jahren wird der Rotfuchs in großem Umfang in Pelztierfarmen gehalten.
- b. Unter natürlichen Bedingungen sind Rotfüchse über lange Zeit hinweg nachts, morgens und abends aktiv, halten sich tagsüber jedoch im Dickicht oder in einem Erdloch verborgen. Sie können große Entfernungen zurücklegen, im Tagesdurchschnitt 6 km. Füchse graben sich ihren eigenen Bau oder übernehmen einen von einem anderen Tier gegrabenen. Sie können schnell rennen, gut springen und schwimmen. Sie verfügen über einen guten Geruchs-, Seh- und Hörsinn.
- c. Die Nahrung der Rotfüchse besteht hauptsächlich aus Nagetieren und Hasenartigen. In einigen Gebieten besteht der Hauptbestandteil der Nahrung aus Regenwürmern, es werden auch etwas Aas, Insekten und Vögel gefressen. Obst, Beeren und andere pflanzliche Stoffe werden von Füchsen gefressen, aber der Großteil der Nahrung ist tierischen Ursprungs.
- d. Rotfüchse sind sozial unterschiedlich organisiert, da sie allein oder in einem Rudel leben können. Einzeltiere oder Gruppen verteidigen ein Revier oder haben ein Streifgebiet, das sich mit den Streifgebieten anderer Tiere wenig überschneidet. Die Reviere werden mit Duftmarken versehen, wobei mit einem oder mehreren Drüsensekreten oder Abfallstoffen individuell erkennbare Gerüche erzeugt werden.
- e. In der Wildnis gebären die Fähen mitunter nah beieinander und ziehen ihre Jungen auch dort auf, aber häufiger gebären sie isoliert von anderen Tieren und vertreiben andere Füchse von ihren Jungen. Wenn sie sich in der Nähe anderer Weibchen aufhalten, gelingt es untergeordneten Fähen manchmal nicht, sich fortzupflanzen. Geschlechtsreife Fähen ohne Junge können bei der Aufzucht der Jungen dominanter Weibchen mithelfen.

4. Polarfuchs (*Alopex lagopus*)

Blaufuchs ist der gebräuchliche Name für den wirtschaftlich genutzten Polarfuchs.

- a. Der Polarfuchs kommt in der gesamten Nordpolarregion vor und ist besonders an das Leben unter kalten klimatischen Bedingungen angepasst. Seine typischen Lebensräume sind die Tundra und die von den Gezeiten geprägten Küsten. Seit über fünfzig Jahren wird der Polarfuchs in großem Umfang in Pelztierfarmen gehalten.
- b. Unter natürlichen Bedingungen sind Polarfüchse hauptsächlich nachts aktiv. Sie können selbst gegrabene Baue benutzen, aber mitunter haben sie selbst bei Aufzucht der Jungen keinen festen Unterschlupf. Polarfüchse legen große Entfernungen zurück, oftmals 10-20 km am Tag. Sie sind schnelle Läufer und gute Schwimmer. Sie verfügen über einen guten Geruchs-, Seh- und Hörsinn und können niedrige Temperaturen sehr gut vertragen.

- c. Die Nahrung der Polarfuchse ist hauptsächlich tierischen Ursprungs, obwohl sie auch Früchte zu sich nehmen können. Sie jagen allein nach Nagetieren, Vögeln, Wirbellosen, Seehundjungen, Fischen. Sie folgen oft Polarbären, Wölfen und Menschen, um das zurückgelassene Aas zu fressen.
- d. Polarfuchse können monogam sein und manchmal lebenslange Paare bilden. Jedoch haben die Polarfuchse ein flexibles Sozialsystem. Einige Männchen paaren sich mit mehr als einem Weibchen, und zu einem Familienverband können auch die Jungen des Vorjahres gehören. Die Jungen werden von beiden Eltern versorgt. Im Lebensraum der Tundra sind die Familienverbände weiter verstreut als in den Küstenregionen. Die Reviere werden mit Duftmarken versehen.
- e. Die Fortpflanzung erfolgt einmal pro Jahr, und bei üppigem Futter gibt es oft große Würfe. Die Fähe wirft üblicherweise in einem Bau, den sie aber kurz danach wieder verlassen kann. Diese Plätze sind üblicherweise gut voneinander getrennt. Jungfuchse verlassen das Streifgebiet ihrer Eltern im Herbst und können sich bei Futterknappheit über große Entfernungen verteilen.

5. Sumpfbiber, *Nutria (Myocastor coypus)*

- a. Der Sumpfbiber ist ein südamerikanisches Nagetier, aber in mehreren Ländern haben sich Populationen von aus Pelztierfarmen entlaufenen Tieren gebildet. Sie leben in Sümpfen und an den Ufern von Seen und langsam fließenden Flüssen. Im allgemeinen ziehen sie Süßwasser vor, aber einige kommen auch in Brackwasser vor. Alle Sumpfbiber sind hauptsächlich Wassertiere, die einen großen Teil ihrer Wachphase im Wasser verbringen. Sie bauen gewöhnlich Plattformen aus Pflanzen, auf denen sie während der Zeit, in der sie nicht schwimmen, sitzen und ihr Fell pflegen oder fressen. Sie errichten auch Erdbaue in der Nähe des Wassers, die aus komplexen Systemen bestehen, über 15 m lang sein können und Kammern enthalten, in denen sich Nester aus Blattwerk befinden. Sie bauen an Land Wege und nutzen ein Gebiet im Umkreis von etwa 180 Metern des Baus. Die Populationsdichte beträgt zwischen 2,7 und 16 pro Hektar. Es gibt in der späten Winterpopulation kaum junge Sumpfbiber. Das gleichzeitige Werfen im Frühjahr führt zu einer Spitzenpopulation an Jungtieren im Frühsommer. Die höchste Populationsdichte gibt es im November mit einem deutlichen Vorsprung der Weibchen (1M auf 1,6W). Weibchen bleiben länger am Ort als Männchen. Sumpfbiber werden häufig tags gesehen, sind aber nachts am aktivsten.
- b. Sumpfbiber sind an ein Leben im Wasser gut angepasst, da sie über Füße mit Schwimmhäuten und hoch am Kopf liegende Nasenlöcher verfügen, die ihnen das Atmen beim Ruhen im Wasser erleichtern, sowie Nasenhaare um die Nase, um die Ortung von Nahrung und anderen im Wasser befindlichen Gegenständen zu erleichtern. Sie haben ein dichtes Fell an Bauch und Zitzen, die oben an den Seiten liegen. An Land bewegen sie sich ungeschickt.
- c. Sumpfbiber ernähren sich in erster Linie von Pflanzen, wobei ein bedeutender Teil aus Wurzeln besteht. Sie graben nach Nahrung und um Erdbaue zu errichten, in denen sie sich verstecken können. Sie weiden auch entlang der Ufer.
- d. Sumpfbiber können im Alter von vier Monaten geschlechtsreif sein, aber das Erreichen der Reife hängt eher von der Größe als vom Alter ab. Aufgrund des geringeren Nahrungsangebots benötigen im Winter geborene Sumpfbiber längere Zeit zum Wachsen und Erreichen der Geschlechtsreife. Die Sumpfbiber haben ein polygames Paarungssystem. Die Weibchen werden etwa alle 24 bis 26 Tage brünstig und bleiben es 1 bis 4 Tage lang. Soziale Gruppen werden von einem Alpha-Männchen und einem Alpha-Weibchen dominiert, wobei das Männchen außer bei der Paarung dem Weibchen untergeordnet ist. Der weibliche Nachwuchs besetzt Streifgebiete, die sich teilweise mit dem mütterlichen Streifgebiet überschneiden, und schließt geschlechtsreife Männchen aus dem Verband aus. Die weiblichen Sumpfbiber pflanzen sich während des ganzen Jahres fort

und werden manchmal während der ersten Brunst nach einem Wurf trächtig. Die Trächtigkeit beträgt 130 Tage und der durchschnittliche Wurf bei der Geburt 5-6 Tiere. Frühreife Junge können nach nur 5 Tagen Säugen trotz einer durchschnittlichen Laktationszeit von etwa 6 Wochen überleben. Durchschnittlich überleben nur 60 % der Embryonen bis zur Geburt. Junge Weibchen abortieren manchmal kleine Würfe mit hauptsächlich weiblichen Embryonen, wenn die Voraussetzungen für größere Würfe gut sind.

6. Chinchilla (*Chinchilla chinchilla*, *Chinchilla brevicaudata* und *Chinchilla lanigera*)

a. Der Chinchilla gehört zur Ordnung der Nagetiere (*Rodentia*) und zu der Unterordnung, zu der die Stachelschweine (*Hystricomorphae*) gehören. Die Chinchilla-Familie (*Chinchillidae*) besteht aus zwei Arten: dem Kurzschwanzchinchilla (*Chinchilla chinchilla*) und dem Langschwanzchinchilla (*Chinchilla lanigera*). Der kleinere Kurzschwanzchinchilla (*C. Chinchilla brevicaudata*) und der größere Kurzschwanzchinchilla oder Königschinchilla (*C. chinchilla chinchilla*) werden als Unterarten betrachtet.

Die beiden Arten unterscheiden sich in Größe, Gewicht, Länge und Trächtigkeitsdauer. Beide Arten werden in der nördlichen Hemisphäre zu wirtschaftlichen Zwecken gehalten, am häufigsten aber *C. lanigera*.

Der Chinchilla lebt in den südamerikanischen Anden in einem Klima, das sich durch große Schwankungen zwischen Tages- und Nachttemperaturen sowie durch geringe Feuchtigkeit auszeichnet. Sein natürlicher Lebensraum liegt in trockenen Gebieten mit felsigen Abhängen und geringem Pflanzenwuchs.

b. Chinchillas sind bei Dämmerung und in der Nacht aktiv. Während des Tages zieht sich das Tier in Felsspalten und -löcher zurück. Obwohl Chinchillas im allgemeinen als Pflanzenfresser betrachtet werden, fressen sie gelegentlich auch Insektenlarven. Wie alle Nagetiere fressen Chinchillas ihren eigenen weichen Kot.

Dieses Kotfressen ermöglicht die Deckung ihres Bedarfs an Vitamin B und D. Sie verfügen über die Fähigkeit, Feuchtigkeit aus Tautropfen und Pflanzensäften wie z.B. Kakteen zu ziehen. Die Tiere putzen ihr Fell durch Sandbäder auf Berghängen und in der Ebene.

c. Chinchillaaugen sind groß und gut an das Nachtleben angepasst. Der Gehörsinn ist sehr gut ausgeprägt. Die großen beweglichen Außenohren dienen auch als Temperaturregler. Große Feuchtigkeit schadet den Chinchillas. Der Geruchs- und Tastsinn ist für diese Tiere sehr wichtig. Chinchillas haben gut entwickelte Hinterbeine, mit denen sie sich mit großer Geschwindigkeit fortbewegen können und mit denen sie aus dem Stand Sprünge von über einem Meter Höhe machen können, wobei sie eine Entfernung von über zwei Metern zurücklegen. Die Vorderbeine sind kürzer und schwächer und haben hauptsächlich eine unterstützende und greifende Funktion.

Die langen Schneidezähne wachsen ständig. Daher müssen Chinchillas viel nagen, um sie kurz zu halten.

Das Fellhaar wächst in Büscheln aus einer Haarwurzel mit bis zu 60 Haaren pro Wurzel. Wenn ein Chinchilla plötzlich ergriffen wird, kann sich ein Teil des Felles lösen. Dieses bemerkenswerte Phänomen befähigt die Tiere, ihren natürlichen Feinden wie Raubvögeln zu entkommen. Das Nachwachsen des Fells dauert mehrere Monate. Chinchillas haben keine Schweißdrüsen.

d. Chinchillas lebten für gewöhnlich in aus mindestens 100 Tieren bestehenden Kolonien, aber die Art ist so selten geworden, dass so große Kolonien nicht mehr beobachtet werden. Über die soziale Struktur dieser Kolonien ist nur wenig bekannt. In den verbliebenen Gruppen leben die Tiere hauptsächlich in einem Familienverband, der aus Paaren mit geschlechtsreifem Nachwuchs besteht. Es ist wahrscheinlich, dass die jungen Weibchen nach Erreichen der Geschlechtsreife in der Kolonie verbleiben, während die jungen Männchen vertrieben werden.

e. In Abhängigkeit von der Jahreszeit, der Anwesenheit eines Männchens oder anderer brünstiger Weibchen schwankt der Zyklus der Weibchen zwischen 22 und 90 Tagen. Die Brunst dauert zwischen 3 und 5 Tagen, an denen das Weibchen während 10-15 Stunden paarungsbereit ist. Ein Wurf hat 1 bis 3 Junge. Ein bis drei Tage nach dem Werfen ist das Weibchen wieder brünstig und kann erfolgreich begattet werden. Chinchillas bauen keine richtigen Nester für die Geburt. Die Jungen sind frühreif, d.h. sie werden mit einem Pelz und offenen Augen geboren und sind in der Lage, den Geburtsort einige Stunden nach der Geburt ohne Hilfe zu verlassen.

Obwohl das Weibchen drei Paar Zitzen besitzt, sind nur zwei Paare funktionsfähig. Nach etwa sieben Wochen werden die Jungen abgesetzt. Sie erreichen im Alter von 4-6 Monaten die Geschlechtsreife. Nach 12-18 Monaten sind sie körperlich voll ausgewachsen. In Gefangenschaft können sie 18-22 Jahre alt werden.

f. Die Tiere bedrohen Gegner, indem sie sich auf den Hinterbeinen aufrichten, knurren und oft auch mit dem Kopf schütteln. Das Bellen ist ein Warnsignal. Ihre erste Reaktion auf ein solches Signal ist das „Totstellen“. Wenn die drohende Gefahr andauert, fliehen sie. Das Warnen, Bellen und Fliehen wird von der Freisetzung eines intensiven Geruchs aus der Afterspalte begleitet. Das Springen und Versprühen von Urin (eine typisch weibliche Reaktionsweise) sowie das Treten mit den Hinterbeinen und Beißen sind Ausdruck aggressiven Verhaltens.

7. Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*)

a. Der aus Ostasien stammende Marderhund wurde zwischen 1927 und 1953 in Nordwest-russland eingeführt. Von diesen ursprünglich 9100 Tieren aus verbreitete er sich in ganz Ost- und Nordeuropa. Die finnische Population ist relativ stabil. Die Sterblichkeit ist unter Jungtieren am höchsten, und die maximale Lebensdauer liegt wahrscheinlich bei 8 Jahren. Die Züchtung dieser Art begann 1972 ausgehend von in der Wildnis gefangenen Einzeltieren.

b. Der Marderhund ähnelt in Größe und allgemeiner Körperform dem Fuchs, jedoch hat er kleinere Ohren, einen kürzeren Schwanz und kürzere Beine. Die Kopf-Körperlänge beträgt zwischen 55 und 65 Zentimetern und die Schwanzlänge zwischen 15 und 17,5 Zentimetern. Sein Körpergewicht schwankt in der Natur und auf Farmen jahreszeitlich bedingt zwischen 3 bis 5 kg im Juni und 8 bis 12 kg im November, selbst bei unbegrenzt zur Verfügung stehendem Futter. Männchen und Weibchen unterscheiden sich hinsichtlich der Körpergröße nicht. Auf dem Rücken hat der Marderhund ein langes und dichtes Fell, seine Bauchfläche ist weniger gut behaart. Seine schwarze Brust und sein schwarzer Hals ermöglichen die Ausnutzung der Sonnenwärme selbst bei Temperaturen unter Null.

c. Der Marderhund ist ein Allesfresser. Pflanzen, einschließlich Körner, Beeren und Früchte werden zu allen Jahreszeiten gefressen, ebenso kleine Säugetiere, insbesondere Wühl- und Spitzmäuse, Vögel, Aas und andere Abfälle. Weitere Nahrungsmittel sind Insekten, insbesondere Käfer, Reptilien, Amphibien und Fische. Durch diese Allesfresser-Gewohnheiten wird die Populationsdichte nicht durch die Schwankungen des Wühlmauszyklus beeinträchtigt.

d. Der Marderhund ist hauptsächlich in der Nacht und der Abenddämmerung aktiv. Während des Tages kann er in einem Bau oder in einem anderen Unterschlupf liegen, wie z.B. Schilf, hohlen Bäumen oder Büschen. Bei der Benutzung von Bauen entweder während der Fortpflanzungszeit oder während winterlicher Inaktivität kann er entweder verlassene Fuchs- oder Dachsbau belegen oder einen eigenen Bau graben. Zum Futtersuch- und Erkundungsverhalten gehören das Bearbeiten von Gegenständen und der Eintritt in Tunnels.

e. Der Marderhund kann zwar nicht richtig überwintern, aber er wird inaktiv und verbringt während der rauen Winter viel Zeit im Bau. In milden Wintern kann er den Bau verlassen. Die

Ernährung als Allesfresser, die Fähigkeit, große Fettreserven anzusammeln sowie die Inaktivität im Winter helfen dem Weibchen, in der Fortpflanzungszeit in gutem Zustand zu sein. Studien aus Südfinnland und Russland ergaben, dass Marderhunde etwa 50% mehr Jungtiere als Rotfüchse werfen. Die meisten Weibchen pflanzen sich fort, aber die Geschlechtsreife, das Wachstum der Jungen, der Anteil sich fortpflanzender Weibchen und die Jungtiersterblichkeit werden stark von der verfügbaren Nahrung im Verhältnis zur Populationsdichte und den klimatischen Bedingungen beeinflusst. Das Männchen spielt bei der elterlichen Pflege eine Rolle und kümmert sich um die Jungen, während die Mutter auf Nahrungssuche geht, und die Familie kann durchaus gemeinsam in einem Bau schlafen. Das Absetzen erfolgt im Alter von 45 bis 60 Tagen, obwohl die Jungtiere nicht zwingend ihr Geburtsrevier verlassen und den Winter mit ihrer Mutter verbringen können.

f. Das Streifgebiet, das durch telemetrische Standortbestimmung in Finnland untersucht wurde, umfasste 9,5 km² bei einer Kernfläche (85% der Nutzung) von 3,4 km². Es gab hier keine jahreszeitlich bedingten oder jährlichen Schwankungen. Die Kerngebiete benachbarter Paare überschneiden sich für gewöhnlich während der Jungtieraufzucht nicht, aber im Herbst. Der Marderhund soll monogam sein, da eine dauerhafte Paarbindung oder die Familie die grundlegende soziale Einheit darstellen. Es ist jedoch eine gesellige Art mit einer schwach ausgeprägten Dominanzhierarchie unter den Familienmitgliedern. Alle Gruppenmitglieder bewegen sich üblicherweise gemeinsam auf bestimmten Pfaden, fressen gemeinsam, ruhen sich gemeinsam mit engem Körperkontakt aus und benutzen einen gemeinsamen Kotplatz. In Gefangenschaft wird polygame Paarung erfolgreich praktiziert.

BETREUUNG UND INSPEKTION VON PELZTIEREN

Artikel 3

1. Jede Person, der Pelztieren gehören oder die zur Zeit Pelztieren hält und jede Person, die mit der Haltung, Zucht oder Tötung von Pelztieren zu tun hat, muss gemäß ihren Aufgaben sicherstellen, dass alles getan wird, um die Gesundheit und das Wohlbefinden der betreffenden Pelztierarten zu schützen.

2. Die Pelztieren müssen von ausreichend viel Personal versorgt werden, das über angemessene Kenntnisse über die betreffenden Pelztierarten, das Haltungssystem und die Tötungsvorrichtungen verfügt. Insbesondere der Tierhalter muss:

- (a) feststellen können, ob sich die Tiere in einem guten Gesundheitszustand befinden;
- (b) die Bedeutung von Verhaltensänderungen kennen;
- (c) erkennen können, ob die gesamte Umgebung für Gesundheit und Wohlbefinden der Pelztieren geeignet ist.

Der Tierhalter muss sich der Bedeutung des Wohlbefindens der Tiere bei der täglichen Arbeit mit den betreffenden Pelztierarten bewusst sein. Er muss in der Lage sein zu erkennen, ob das gesamte Umfeld ausreicht, die Tiere gesund zu erhalten und ihren biologischen Bedürfnissen, einschließlich dem, bestimmte Verhaltensweisen zu zeigen, entspricht. Das Ausstellen eines Befähigungsnachweises für den Tierhalter durch die zuständigen Behörden sollte in Betracht gezogen werden.

3. Um eine positive Beziehung zwischen Mensch und Tier zu entwickeln, sollte von den ersten Lebenstagen an ein geeigneter sorgfältiger Umgang sowie weitere Kontakte mit den Tieren bestehen.

Artikel 4

1. Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich in einer für die jeweilige Art möglichst wenig störenden Weise gründlich kontrolliert werden, soweit dies nicht zu unnötigen Störungen der Nester führt. Gegebenenfalls muss zu diesem Zweck eine Lichtquelle zur Verfügung stehen. Solche Kontrollen müssen unabhängig von automatischen Überwachungssystemen erfolgen.
2. Bei der gründlichen Kontrolle der Tiere ist dem körperlichen Zustand, dem Zustand des Fells, Haut, Augen, Ohren, Schwanz, Beinen und Füßen besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Gesunde Tiere weisen ihrer Art, ihrem Alter, ihrem Geschlecht, ihrer Rasse oder ihrem physiologischen Zustand entsprechende Lautäußerungen, Aktivitäten, Bewegungen und Körperhaltungen auf. Zu den Anzeichen einer guten gesundheitlichen Verfassung gehören: klare, glänzende Augen, eine gute Körperhaltung, ein sauberes und je nach Art und Jahreszeit glänzendes Fell, intakte Füße und Beine, ein normales Fress-, Trink-, Saug- oder Säugeverhalten, ein normales Verhalten beim Aufstehen, Hinlegen und Ruhen sowie ansonsten normale Bewegungen, Körperhaltungen und Verhaltensmuster.
3. Gründliche Kontrolle bedeutet nicht, dass jedes Tier einzeln untersucht werden muss. Eine Einzeluntersuchung ist nur bei den Tieren vorzunehmen, bei denen die allgemeine Überprüfung ergibt, dass dies notwendig ist.

Artikel 5

1. Bei der Kontrolle muss berücksichtigt werden, dass zu den Krankheitsanzeichen Lustlosigkeit, mangelnder Appetit, Absonderungen aus Nase oder Augen, übermäßiger Speichelfluss, hartnäckiger Husten, geschwollene Gelenke, Lahmheit, Durchfall und Verhaltensveränderungen gehören. Ebenfalls ist auf das Vorhandensein von Ektoparasiten, den Zustand des Kots und den Futter- und Wasserverbrauch zu achten.
2. Bei Tieren, die keinen gesunden Eindruck machen oder bei Tieren, die offensichtliche Verhaltensveränderungen aufweisen, muss die für die Tiere verantwortliche Person unverzüglich Schritte zur Ermittlung der Ursache ergreifen und geeignete Abhilfemaßnahmen einleiten. Wenn die sofortigen Maßnahmen der verantwortlichen Person nicht wirksam sind, muss ein Tierarzt zu Rate gezogen oder, wenn notwendig, anderer sachkundiger Rat eingeholt werden.

Geht die Ursache auf einen Faktor zurück, der nicht wesentlich ist oder nicht umgehend behoben werden kann, so sollte dies dann erfolgen, wenn der Stall geräumt ist, in jedem Fall innerhalb von 12 Monaten.

3. Verletzte, kranke oder leidende Pelztiere müssen umgehend behandelt und gegebenenfalls in dafür geeigneten Einrichtungen getrennt gehalten oder gemäß Artikel 22 getötet werden.

Artikel 6

Pelztiere, die zu landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden, dürfen nicht für andere Zwecke einschließlich öffentlicher Veranstaltungen oder Vorführungen verwendet werden, wenn dies ihrer Gesundheit und ihrem Wohlbefinden schaden kann.

AUSLÄUFE, GEBÄUDE UND AUSRÜSTUNGSGEGENSTÄNDE

Artikel 7

1. Beim Bau neuer oder Veränderung alter Farmanlagen, Stallungen oder Einrichtungen sollte sachkundiger Rat in bezug auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere eingeholt werden.
2. Neue Haltungsmethoden und neue Konzepte für Einrichtungen oder Stallungen für Pelztierarten sollten unter dem Aspekt von Gesundheit und Wohlbefinden für die Tiere eingehend geprüft werden. Werden Prüfungen durchgeführt, dürfen neue Verfahren erst Eingang in die landwirtschaftliche Praxis finden, wenn sie gemäß einem von den zuständigen Behörden festgelegten Verfahren für geeignet befunden worden sind.

Artikel 8

Bei der Planung neuer Pelztierfarmen ist ein geeigneter Standort zu wählen, wobei Gefahren durch äußere Umweltfaktoren wie z.B. Lärm, Vibration und Luftverschmutzung sowie Einrichtungen zur Erfüllung artspezifischer Bedürfnisse nach bestimmten Umweltbedingungen wie Wasser zum Schwimmen bei bestimmten Arten zu berücksichtigen sind.

Natürliche Gegebenheiten sollen dazu genutzt werden, den Tieren Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen zu bieten.

Artikel 9

1. Die Umgebung der Tiere muss so gestaltet werden, dass ihren biologischen Merkmalen auf der Grundlage von Kenntnissen und Erfahrungen aus Natur und Pelztierhaltung Rechnung getragen wird.
2. Gestaltung, Konstruktion und Unterhaltung von Farmanlagen, Gebäuden und Einrichtungen für Pelztierarten müssen dergestalt sein, dass diese den Tieren Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen bieten, die biologischen Bedürfnisse der Tiere, einschließlich der Ausübung bestimmter Verhaltensmuster, befriedigen, gute Hygienebedingungen einhalten, die Gefahr von Krankheiten, durch Verhaltensänderungen geäußerter Störungen, von traumatischen Verletzungen der Tiere oder gegenseitig beigebrachten Verletzungen begrenzen und die Sicherheitsbedingungen, die für den Brandschutz erforderlich sind, eingehalten werden. Scharfe Kanten und Vorsprünge sind zu vermeiden. Werden Käfige benutzt, müssen die Öffnungen so beschaffen sein, dass die Pelztierarten mühelos entnommen werden können.
3. Farmanlagen und Gebäude sind so zu planen und zu bauen, dass das Eindringen von Ratten, Mäusen und Vögeln auf ein Mindestmaß herabgesetzt wird.
4. Gestaltung, Konstruktion und Wartung von Farmanlagen, Gebäuden und Ausrüstungsgegenständen für Pelztierarten müssen dergestalt sein, dass eine mühelose gründliche Kontrolle aller Tiere möglich ist.
5. Gestaltung, Konstruktion und Wartung von Ausläufen und Stallungen für Pelztierarten müssen dergestalt sein, dass sie gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen jederzeit genügend Platz haben, um ihr normales Bewegungsverhalten ausüben, sich ohne Schwierigkeiten pflegen und hinlegen, ausruhen, Schlafhaltungen einnehmen, ihre Glieder ungehindert ausstrecken und aufstehen zu können.
Arten, die im Rahmen ihrer normalen Bewegungsabläufe oder ihres Alarmverhaltens springen, sowie Arten, die sich im Rahmen ihres normalen Erkundungsverhaltens auf den Hinterbeinen

aufrichten, muss der entsprechende Platz zur Verfügung stehen, der ihnen diese Verhaltensweisen jederzeit ermöglicht, es sei denn, dass sie sich in einem ausschließlich zum Schlafen bestimmten Bereich aufhalten.

Die Tiere müssen die Möglichkeit haben, Artgenossen zu sehen und soziale Erkundung und soziales Verhalten zu zeigen, die mit der Aufrechterhaltung der sozialen Struktur verbunden sind, wenn dies zu ihrem normalen artspezifischen Verhaltensmuster gehört und das Wohlbefinden des einzelnen Tieres verbessert.

6. Die Böden müssen gut drainiert sein, damit die Ausscheidungen der Tiere und verschüttetes Wasser ablaufen können, und so beschaffen sein, dass Beschwerden, Leiden oder traumatische Verletzungen der Tiere vermieden werden. Das Material der Böden muss für die jeweilige Art geeignet sein. Werden perforierte Böden verwendet, so müssen diese für die betreffende Art geeignet sowie für Größe, Alter und Gewicht der untergebrachten Tiere ausgelegt sein und eine standfeste, ebene und stabile Fläche bilden.

7. Für den richtigen Umgang mit Tieren, die untersucht oder behandelt werden, sollten entsprechende Einrichtungen vorhanden sein.

8. Für eine Trennung und – bei Bedarf auch eine Isolierung – sollten geeignete Stallungen zur Verfügung stehen, damit kranke oder verletzte Tiere sorgfältig untersucht und behandelt werden können.

9. Jedes Tier muss einen Bereich haben, in dem es sich vor Menschen oder vor Tieren in anderen Käfigen oder Boxen in geeigneter Weise verstecken kann.

10. Der Pelzungsort muss von den Aufstallungen der anderen Tiere ausreichend weit entfernt sein, damit diese Tiere nicht gestört werden.

Artikel 10

Es müssen geeignete und funktionsfähige Ausrüstungsgegenstände vorhanden sein, um die Tiere nach den in Anhang F für die betreffenden Arten aufgeführten Methoden zu töten.

MANAGEMENT

Artikel 11

1. Die den Pelztieren zur Verfügung stehende Fläche sollte nach den artspezifischen Ansprüchen an die gesamte Umgebung, Alter, Geschlecht, Lebendgewicht und biologischen Bedürfnissen der Tiere unter Berücksichtigung der Gruppengröße bemessen werden. Zuwenig Fläche oder Überbesatz, die zu Verhaltens- oder anderen Störungen führen, müssen vermieden werden.

2. Es muss geeignetes Material zur artgerechten Nutzung und für das Wohlbefinden der Tiere zur Verfügung stehen
Reizarme Umgebungen sind zu vermeiden. Die Umgebung sollte geeignete Anreize wie Beschäftigungsmaterial, z.B. Stroh, haben.

Artikel 12

1. Die Tiere müssen in einem sauberen Zustand gehalten werden.

2. Jene Teile der Einrichtungen, mit denen die Tiere in Berührung kommen, müssen, gegebenenfalls mindestens einmal im Jahr, gründlich gesäubert und desinfiziert werden. Die Innenflächen und alle Ausrüstungsgegenstände müssen ausreichend saubergehalten werden, solange sich Tiere in den Einrichtungen befinden.
3. Anlagen und Stallungen müssen so gehalten werden, dass Parasiten, Fliegen, Ratten oder Mäuse bekämpft bzw. beseitigt werden.

Artikel 13

1. Alle Tiere müssen jeden Tag möglichst zu regelmäßigen Zeiten ausreichenden Zugang zu angemessenem, nährstoffreichem, hygienisch einwandfreiem und ausgewogenem Futter sowie ständigen Zugang zur beliebigen Aufnahme von Wasser von zufriedenstellender Qualität haben, um ihre volle Gesundheit und Kraft zu erhalten und ihre artspezifischen biologischen Bedürfnisse befriedigen zu können.
2. Der routinemäßige oder systematische Einsatz von Medikamenten zum Ausgleich schlechter Hygienebedingungen oder Haltungsmethoden ist nicht zulässig. Der Einsatz von Substanzen zur Förderung des Wachstums sowie der Fellreife sind nicht zulässig. Kein Tier darf mit Futter oder Tränkwasser in einer Weise versorgt werden bzw. Futter oder Tränkwasser dürfen keine Substanz enthalten, die zu unnötigem Leiden oder Verletzungen führen. Mit Ausnahme von Substanzen für therapeutische oder prophylaktische Zwecke darf keine andere Substanz einem Tier verabreicht werden, es sei denn, wissenschaftliche Erkenntnisse oder praktische Erfahrungen haben gezeigt, dass die Substanz keine schädliche Auswirkung auf Gesundheit oder Wohlbefinden hat.

Artikel 14

1. Die Stallanlagen für Pelztiere müssen so angelegt sein, dass die Innentemperatur, die Luftgeschwindigkeit, die relative Luftfeuchtigkeit, der Gehalt an toxischen Gasen und Staub in der Luft und die sonstigen Luftverhältnisse keine nachteiligen Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere haben.
2. Die Einrichtungen zur Lagerung und Behandlung von Dung innerhalb oder außerhalb der Stallung müssen so konstruiert sein, gewartet und betrieben werden, dass die Tiere Gasen nicht in gesundheitsschädlichen Konzentrationen ausgesetzt sind. Kot ist regelmäßig zu beseitigen, damit nachteilige Auswirkungen auf die Tiere verhindert werden.
3. Wenn die Gesundheit der Tiere von der Funktion einer Zwangslüftung abhängt, muss die Versorgung mit Frischluft auch bei einem Geräteausfall sichergestellt sein.

Artikel 15

Die Tiere dürfen nicht unnötigerweise ständigem oder plötzlichem Lärm ausgesetzt sein. Lüftungsventilatoren, Futterautomaten und sonstige Einrichtungen müssen so konstruiert, angebracht, betrieben und gewartet werden, dass sie sowohl direkt als auch indirekt aufgrund der Bauweise der Stallanlage den geringst möglichen Lärm verursachen.

Artikel 16

Die Tiere müssen vor direktem Sonnenlicht geschützt werden und dürfen weder ständig bei starker Beleuchtung noch in völliger Dunkelheit gehalten werden. Wo künstliches Licht erforderlich ist, müssen die Lichtquellen so angebracht sein, dass das Licht den Tieren kein Unbehagen verursacht. Die Lichtstärke der natürlichen oder künstlichen Beleuchtung muss den Tieren ein normales artgerechtes Verhalten ermöglichen.

Artikel 17

Alle automatischen oder sonstigen mechanischen Einrichtungen, von denen Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere abhängen, müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden. Es müssen Vorkehrungen getroffen werden, damit jeder Ausfall der Lüftungsanlage, der Gesundheit oder Wohlbefinden der Tiere gefährden könnte, umgehend festgestellt und behoben werden kann. Ist eine sofortige Abhilfe nicht möglich, müssen geeignete Maßnahmen getroffen werden, um Gesundheit und Wohlbefinden der Tiere zu gewährleisten, bis der Fehler behoben ist.

Artikel 18

Das Absetzen von Jungtieren soll in einem Alter erfolgen, das für das Wohlbefinden von Mutter und Jungtieren am günstigsten ist.

Artikel 19

1. Sollen die Tiere eingefangen oder umgesetzt werden, so muss dies möglichst so erfolgen, dass weder sie selbst noch andere Tiere in Aufregung versetzt oder in anderer Weise beunruhigt werden. Es sollen angemessene Maßnahmen getroffen werden, um die Tiere am Entkommen zu hindern.
2. Entlaufene Tiere sollen eingefangen werden, ohne ihnen Schmerzen zu verursachen. Werden Fallen benutzt, so sind diese mindestens zweimal täglich zu kontrollieren.

Artikel 20

Elektroejakulation ist nur zur tierärztlichen Diagnose und nur dann anzuwenden, wenn keine andere Methode zur Verfügung steht. Unter diesen besonderen Bedingungen ist sie unter strenger tierärztlicher Aufsicht durchzuführen.

VERÄNDERUNGEN DES PHÄNO- ODER GENOTYPS

Artikel 21

1. Zucht oder Zuchtprogramme, die den Tieren tatsächlich oder wahrscheinlich Leiden oder Schäden zufügen, dürfen nicht durchgeführt werden. Insbesondere Tiere, deren Genotyp zu Produktionszwecken verändert wurde, dürfen nicht unter kommerziellen Farmbedingungen gehalten werden, es sei denn, wissenschaftliche Studien über das Wohlbefinden der Tiere haben bewiesen, dass die Tiere ohne Beeinträchtigung ihrer Gesundheit oder ihres Wohlbefindens unter solchen Bedingungen gehalten werden können. Sehr ängstliche Tiere sind nicht in den Zuchtbestand einzubeziehen.

2. Bei Zuchtprogrammen muss außer auf Produktionskriterien ein besonderes Augenmerk auf Kriterien gelegt werden, die zur Verbesserung der Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere beitragen. Deshalb muss die Erhaltung oder Entwicklung von Rassen oder Zuchtlinien gefördert werden, bei denen Tierschutzprobleme begrenzt oder vermindert werden.

TÖTUNG

Artikel 22

1. Das Töten muss durch eine fachkundige Person erfolgen und darf nicht mit unnötiger Aufregung oder unnötigen Schmerzen oder mit anderem Leiden verbunden sein.

Die ausgewählte Methode muss entweder

- a. zur sofortigen Bewusstlosigkeit und zum Tod führen oder
- b. schnell eine tiefe allgemeine Betäubung bewirken, die zum Tod führt oder
- c. zum Tod des narkotisierten oder effektiv betäubten Tieres führen ohne vorherige schädigende Wirkung auf das Tier.

In Anhang F sind die wichtigsten Methoden aufgeführt, die diese Anforderungen bei korrekter Handhabung erfüllen können und die nach nationalem Recht zugelassen und entsprechend angewendet werden sollten.

2. Die für das Töten verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass für jedes Tier die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt werden und dass das Tier tot ist, bevor weitere Maßnahmen durchgeführt werden.

3. Das Töten muss so erfolgen, dass die anderen Tiere möglichst wenig gestört werden.

FORSCHUNG

Artikel 23

1. Wollen Vertragsparteien die Pelztierhaltung in Übereinstimmung mit dieser Empfehlung in ihrem Hoheitsgebiet anregen oder fördern, sollen sie sich verpflichten, für jede in ihrem Hoheitsgebiet gehaltene Pelztierart Forschung in folgenden Bereichen zu betreiben:

- a. Biologie und Wohlbefinden dieser Tiere, einschließlich Gesundheit;
- b. Entwicklung von Haltungssystemen, einschließlich Gruppenhaltung, um den Tierschutz bei diesen Tieren, einschließlich ihrer Gesundheit, zu verbessern;
- c. tierschutzgerechte Verfahren zum Töten dieser Tiere.

Diese Studien sollen sich auch auf das Bedürfnis angemessener Bewegungsfreiheit und auf die Möglichkeit erstrecken, andere Tiere und die Umgebung zu beobachten, zu klettern, des Zugangs zu Wasser zur Wärmeregulierung und zum Schwimmen, sich zu verstecken, zu graben, zu springen, auf festem Boden zu laufen, auf sonstiges Revier-, Sozial- und Erkundungsverhalten sowie auf andere Methoden zur Anreicherung der Umgebung.

2. Die Entwicklung und Anwendung von Systemen ist anzustreben, die aufgrund verfügbarer wissenschaftlicher Erkenntnisse den biologischen Bedürfnissen der Tiere, wozu auch das Bedürfnis zum Ausleben bestimmter Verhaltensweisen gehört, bei der Konzeption, beim Bau oder Umbau von Farmanlagen gerecht werden.
3. Diese Systeme sollen die Gefahr von Krankheiten und Verletzungen auf ein Mindestmaß herabsetzen und dem Tier eine anregende Umgebung bieten, damit es seine biologischen Bedürfnisse befriedigen kann, wie sie sich aus Studien über die Tiere in der Natur und unter Farmbedingungen ergeben haben.

Artikel 24

Der Ständige Ausschuss ist jährlich über das Forschungsprogramm und die Forschungsergebnisse sowie die Maßnahmen zu unterrichten, die zur Verbesserung der Zuchtbedingungen und der Überwachung der Produktion ergriffen wurden.

ZUSATZBESTIMMUNG

Artikel 25

Diese Empfehlung wird innerhalb von fünf Jahren nach ihrem Inkrafttreten überprüft. Sie wird durch Anhänge mit besonderen Bestimmungen für andere Arten ergänzt, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

ANHANG A**BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR NERZE (*Mustela vison*)**

1. Den Tieren muss ein Nestkasten aus wärmegeämmtem, gesundheitsunschädlichem Material mit ausreichend großer Grundfläche zur Verfügung stehen. Die Öffnung des Nestkastens soll so angebracht sein, dass neugeborene Tiere darin zurückgehalten werden und andere Tiere gleichzeitig leichten Zugang haben. Geeignetes Einstreu- und Beschäftigungsmaterial wie Stroh soll regelmäßig bereitgestellt werden und muss auf seine Eignung überprüft werden, insbesondere während das Tier wirft und in der kalten Jahreszeit.
2. Tiere, die noch nicht ausgewachsen sind, dürfen nicht isoliert gehalten werden. Stabile Beziehungen erhält man am einfachsten innerhalb von gemeinsam aufgezogenen Tiergruppen. Gruppengröße und Besatzdichte müssen ein friedliches Zusammenleben der Tiere ermöglichen. Das Absetzen der Jungtiere muss in einem Alter erfolgen, das für das Wohlbefinden der Mutter und des Jungen am günstigsten ist, nicht jedoch vor dem Alter von acht Wochen. Nur ausnahmsweise, wenn das Wohlbefinden der Mutter oder des Jungtiers gefährdet ist, kann das Absetzen früher erfolgen. Abgesetzte Jungtiere sollten nicht in der Nähe ihrer Mutter belassen werden.
3. Im Falle eines signifikanten Vorkommens von stereotypem Verhalten oder Selbstverstümmelung bei auf einer Farm gehaltenen Nerzen ist das Haltnungs- oder Betreuungssystem angemessen zu verändern, um das Wohlbefinden der Tiere zu verbessern. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, sollte die Produktion ausgesetzt werden.
4. Zuchttiere, die in Paaren gehalten werden oder ausgewachsene Tiere, die ausnahmsweise zusammen gehalten werden, sind angemessen zu überwachen.
5. Werden die Tiere in Käfigen gehalten, so sollten diese in ausreichender Höhe angebracht und der Bereich unter den Käfigen mit Sand, Kies, Schlacke oder anderem geeigneten Material bedeckt sein, um den Kot leicht beseitigen zu können.

Die Käfige dürfen nicht übereinander angeordnet sein.

6. Wenn die Tiere in Käfigen gehalten werden, müssen diese hoch genug sein, um den Tieren das Aufrichten auf den Hinterbeinen zu ermöglichen.

7. **Mindestfläche für Nerze**

	Freie Fläche (cm ²) ¹ (ohne Nestkästen)
Ausgewachsenes Einzeltier	2550
Ausgewachsenes Einzeltier mit Jungen	2550
Jungtiere nach dem Absetzen, bis zu 2 Tiere	2550 ²

¹ Jeder Käfig muss mindestens 30 cm breit sein (ohne Nestkasten).

Jeder Käfig muss mindestens 70 cm lang sein (ohne Nestkasten).

Die Mindesthöhe jedes Käfigs beträgt 45 cm.

Die oben angegebenen Zahlen finden Anwendung auf neue Systeme oder wenn vorhandene Systeme ersetzt werden.

Alle Systeme mit Käfigen mit einer freien Fläche von weniger als 1600cm² oder einer Höhe von weniger als 35 cm müssen bis zum 31. Dezember 2001 ersetzt werden.

Systeme mit Käfigen mit einer freien Fläche von über 1600 cm² und einer Höhe von mehr als 35 cm müssen bis zum 31. Dezember 2010 durch Systeme ersetzt werden, die mindestens die oben genannten Ausmaße haben.

8. Bei der Planung neuer Farmanlagen soll die Möglichkeit einer Anreicherung der Umgebung erwogen werden.

9. Bei der Planung sowie beim Bau oder Umbau von Farmanlagen für Nerze sollen Anstrengungen unternommen werden, aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse Haltungssysteme zu entwickeln bzw. anzuwenden, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

Es sollen Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die Normen erarbeiten und Haltungssysteme entwickeln, die das Krankheits- und Verletzungsrisiko auf ein Minimum herabsetzen und eine anregende Umgebung bieten, die es den Tieren ermöglicht, ihre biologischen Bedürfnisse zu befriedigen, die sich aus Studien der Tiere in der Natur und auf Pelztierfarmen ergeben haben. Diese Systeme sollen das Bedürfnis nach angemessener Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit, andere Tiere und die Umgebung zu beobachten sowie zu klettern, den Zugang zu Wasser für die Wärmeregulierung und zum Schwimmen sowie andere Formen des Sozialverhaltens und des Erkundungsdrangs berücksichtigen. Haltungssysteme mit gemeinsamen Räumen mit Tunnels und herausnehmbaren Wänden zwischen den Käfigen sollen in Betracht gezogen werden. Es sollen auch Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die dazu beitragen, die Angst der Tiere vor dem Menschen sowie abnormales Verhalten und Stress zu vermindern.

² Ab zwei Tieren muss für jedes weitere Tier die Fläche um jeweils 850 cm² vergrößert werden.

ANHANG B

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ILTISSE UND FRETTCHEN (*Mustela putorius*)

1. Den Tieren muss ein Nestkasten aus wärmeisoliertem, gesundheitsunschädlichem Material mit ausreichend großer Grundfläche zur Verfügung stehen. Die Öffnung des Nestkastens soll so angebracht sein, dass neugeborene Tiere darin zurückgehalten werden und andere Tiere gleichzeitig leichten Zugang haben. Geeignetes Einstreu- und Beschäftigungsmaterial wie Stroh soll regelmäßig bereitgestellt werden und muss auf seine Eignung überprüft werden, insbesondere während das Tier wirft und in der kalten Jahreszeit.
2. Tiere, die noch nicht ausgewachsen sind, dürfen nicht isoliert gehalten werden. Stabile Beziehungen erhält man am einfachsten innerhalb von gemeinsam aufgezogenen Tiergruppen. Gruppengröße und Besatzdichte müssen ein friedliches Zusammenleben der Tiere ermöglichen. Abgesetzte Jungtiere sollten nicht in der Nähe ihrer Mutter belassen werden.
3. Zuchttiere, die in Paaren gehalten werden oder ausgewachsene Tiere, die ausnahmsweise zusammen gehalten werden, sind angemessen zu überwachen.
4. Werden die Tiere in Käfigen gehalten, so sollten diese in ausreichender Höhe angebracht und der Bereich unter den Käfigen mit Sand, Kies, Schlacke oder anderem geeigneten Material bedeckt sein, um den Kot leicht beseitigen zu können.

Die Käfige dürfen nicht übereinander angeordnet sein.

5. Wenn die Tiere in Käfigen gehalten werden, müssen diese hoch genug sein, um den Tieren das Aufrichten auf den Hinterbeinen zu ermöglichen.

6. Mindestfläche für Iltisse und Frettchen

	Freie Fläche (cm ²) ¹ (ohne Nestkästen)
Ausgewachsenes Einzeltier	2550
Ausgewachsenes Einzeltier mit Jungen	2550
Jungtiere nach dem Absetzen, bis zu 2 Tiere	2550 ²

Die Mindesthöhe jedes Käfigs beträgt 45 cm.

Die oben angegebenen Zahlen finden Anwendung auf die neuen Systeme oder wenn vorhandene Systeme ersetzt werden.

¹ Jeder Käfig muss mindestens 30 cm breit sein (ohne Nestkasten).

Jeder Käfig muss mindestens 70 cm lang sein.

² Ab zwei Tieren muss für jedes weitere Tier die Fläche um jeweils 850 cm² vergrößert werden.

Alle Systeme mit Käfigen mit einer freien Fläche von weniger als 1600 cm² oder einer Höhe von weniger als 35 cm müssen bis zum 31. Dezember 2001 ersetzt werden.

Systeme mit Käfigen mit einer freien Fläche von über 1600 cm² und einer Höhe von mehr als 35 cm müssen bis zum 31. Dezember 2010 durch Systeme ersetzt werden, die mindestens die oben genannten Ausmaße haben.

7. Bei der Planung neuer Farmanlagen soll die Möglichkeit einer Anreicherung der Umgebung erwogen werden.

8. Bei der Planung sowie beim Bau oder Umbau von Farmanlagen für Iltisse sollen Anstrengungen unternommen werden, aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse Haltungssysteme zu entwickeln bzw. anzuwenden, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

Es sollen Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die Normen erarbeiten und Haltungssysteme entwickeln, die das Krankheits- und Verletzungsrisiko auf ein Minimum herabsetzen und eine anregende Umgebung bieten, die es den Tieren ermöglicht, ihre biologischen Bedürfnisse zu befriedigen, die sich aus Studien über die Tiere in der Natur und auf Pelztierfarmen ergeben haben. Diese Systeme sollen das Bedürfnis nach angemessener Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit, andere Tiere und die Umgebung zu beobachten sowie zu klettern, den Zugang zu Wasser für die Wärmeregulierung sowie andere Formen des Sozialverhaltens und des Erkundungsdrangs berücksichtigen. Haltungssysteme mit gemeinsamen Räumen mit Tunnels und herausnehmbaren Wänden zwischen den Käfigen sind in Betracht zu ziehen. Es sollen auch Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die dazu beitragen, die Angst der Tiere vor dem Menschen sowie abnormales Verhalten und Stress zu vermindern.

ANHANG C

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR FÜCHSE (*Vulpes vulpes* und *Alopex lagopus*)

1. Da in den gegenwärtig kommerziell genutzten Haltungssystemen nicht alle biologischen Bedürfnisse von Füchsen erfüllt werden, sollen solche Systeme so bald wie möglich durch neue Systeme ersetzt werden, die besser an die biologischen Eigenschaften angepasst sind. Bis zur Verfügbarkeit von Haltungsmethoden, die den im nachstehenden Absatz 14 aufgeführten Bedingungen entsprechen, sollen die bestehenden Systeme so verbessert werden, dass sie die in Absatz 2-13 festgelegten Anforderungen erfüllen.
 2. Die Umgebung soll mit Gegenständen, die geeignete Anreize zum Nagen bieten, sowie mit anderem Beschäftigungsmaterial angereichert sein.
 3. Von Geburt an sollen die Tiere an Kontakt mit Menschen gewöhnt werden.
 4. Die Tiere sollen so gehalten werden, dass ihre Krallen in gutem Zustand sind.
 5. Zuchttiere, die in Paaren gehalten werden oder ausgewachsene Tiere, die ausnahmsweise in derselben Stallung gehalten werden, sind angemessen zu überwachen. Untergeordnete Fähen sollten nicht in Käfigen neben dominanten Weibchen untergebracht werden.
 6. Im Falle eines signifikanten Vorkommens von Tötungen der Jungen soll das Produktionssystem in geeigneter Weise verändert werden, zum Beispiel durch Veränderung der Haltungsbedingungen der Zuchtfähen oder Veränderung der genetischen Zuchtlinien. Wenn diese Maßnahmen nicht ausreichen, sollte die Produktion ausgesetzt werden.
 7. Füchse müssen in der Lage sein, sich vor Menschen und vor Tieren in anderen Käfigen oder Ausläufen zu verbergen. Sie müssen auch in der Lage sein, zu ruhen und ihre Umgebung zu beobachten. Jedem abgesetzten Tier soll:
 - a. ein abgeteilter Bereich;
 - b. entweder eine erhöhte Plattform oder ein Nestkasten mit einem Dach, auf dem das Tier ruhen und die Käfigtür oder den Eingang des Auslaufs beobachten kann
- zur Verfügung stehen.
8. Im Falle von **Vulpes vulpes** soll der abgeteilte Bereich feste Wände haben.
 9. Trächtige Fähen und Fähen mit Jungen sollen einen Nestkasten haben, der in einen Vorraum, welcher groß genug ist, um den Eingang zum Hauptraum zu verbergen, und in einen Hauptraum aufgeteilt sein soll, der mit einem angemessenen Abflusssystem und mit ausreichend wärmedämmendem Material ausgerüstet ist.
 10. Abgesetzte Jungtiere sollten nicht in der Nähe ihrer Mutter belassen werden.
 11. Wenn die Tiere in Käfigen gehalten werden, müssen diese in ausreichender Höhe angebracht sein, um den Mist leicht beseitigen zu können, und der Bereich unter den Käfigen sollte mit Sand, Kies, Schlacke oder anderem geeigneten Material bedeckt sein, das die Aufnahme flüssiger Ausscheidungen und die gleichzeitige leichte Beseitigung von Kot erlaubt.

Die Käfige dürfen nicht übereinander angeordnet sein.

12. Die routinemäßige Verwendung von Halszangen zum Fangen von Füchsen ist zu vermeiden.

13. **Mindestfläche für Füchse**

	Freie Fläche (m ²) ¹
Ausgewachsenes Einzeltier	0,8
Ausgewachsenes Einzeltier mit Jungen	2,0
Jungtiere nach dem Absetzen, bis zu 2 Tiere	1,2 ²

Die Mindesthöhe jedes Käfigs beträgt 70 cm.

Die oben angegebenen Zahlen finden Anwendung auf neue Anlagen oder wenn vorhandene Anlagen ersetzt werden. Alle Anlagen sollen bis zum 31. Dezember 2010 mindestens mit diesen Zahlen übereinstimmen.

Die Erhöhung der Käfige zur Verbesserung des Wohlbefindens der Füchse soll erwogen werden.

14. Bei der Planung sowie beim Bau oder Umbau von Stallungen für Füchse sollen Anstrengungen unternommen werden, aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse Haltungssysteme zu entwickeln bzw. anzuwenden, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

Es sollen Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die Normen erarbeiten und Haltungssysteme entwickeln, die das Krankheits- und Verletzungsrisiko auf ein Minimum herabsetzen und eine anregende Umgebung bieten, die es den Tieren ermöglicht, ihre biologischen Bedürfnisse zu befriedigen, die sich aus Studien über die Tiere in der Natur und auf Pelztierfarmen ergeben haben. Diese Systeme sollen das Bedürfnis nach angemessener Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit, andere Tiere und Menschen zu beobachten sowie Wärmeregulierung, Klettern, Verstecken, Graben, Springen und andere Formen des Erkundungsdrangs und des Revier- und Sozialverhaltens berücksichtigen. Haltungssysteme mit gemeinsamen Räumen mit Tunnels und herausnehmbaren Wänden zwischen den Käfigen und viel größere Käfige oder Käfigsysteme, die sich von den gegenwärtig verwendeten unterscheiden, sind in Betracht zu ziehen. Es sollen auch Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die dazu beitragen, die Angst der Tiere vor dem Menschen sowie abnormales Verhalten und Stress zu vermindern.

¹ Jeder Käfig muss mindestens 75 cm breit sein.

Jeder Käfig muss mindestens 100 cm lang sein.

² Ab zwei Tieren muss für jedes weitere Tier die Fläche um jeweils 0,5 m² vergrößert werden.

ANHANG D

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR SUMPFBIBER, NUTRIA (*Myocastor coypus*)

1. Die Umgebung soll über ausreichende Anreize verfügen wie z.B. Möglichkeiten zum sozialen Kontakt, Gegenstände zum Nagen, Beschäftigungsmaterial und Gegenstände wie Rohre und Kisten sowie angemessene Schwimmmöglichkeiten.
2. Sumpfbiber sind in Gruppen zu halten.
3. Die Einrichtung von Unterkünften und Ausläufen soll den Tieren ermöglichen, sich in Seh- und Geruchsnähe anderer Tiere aufzuhalten. Eine feste Bodenfläche zur Bewegung soll vorhanden sein.
4. Den Tieren soll ein Nestkasten mit Stroh oder anderem geeignetem wärmedämmendem und gesundheitsunschädlichem Material zur Verfügung stehen. Die Größe des Nestkastens soll so bemessen sein, dass sich alle Tiere eines Geheges oder Käfigs gleichzeitig hinlegen können und dass der Nestkasten durch die Körpertemperatur warm gehalten werden kann. Der Nestkasten muss zwei Kammern und zwei Ausgänge haben. Die anderen Tiere einer Gruppe müssen möglicherweise von einem Weibchen und ihrem Wurf kurz nach dem Werfen getrennt werden, um zu verhindern, dass das Weibchen diese anderen Tiere verletzt.

5. **Mindestfläche für Sumpfbiber**

	Freie Fläche (m ²) ¹ (ohne Wasser zum Schwimmen)
Ausgewachsenes Einzeltier	1,0
Ausgewachsenes Einzeltier mit Jungen	2,0
Jungtier nach dem Absetzen	0,5

Die Mindestgröße einer Unterkunft muss 2,0 m² betragen.

Die oben angegebenen Zahlen finden Anwendung auf neue Gehege oder wenn vorhandene Gehege ersetzt werden. Alle Gehege sollen bis zum 31. Dezember 2010 mindestens mit diesen Zahlen übereinstimmen.

6. Bei der Planung sowie beim Bau oder Umbau von Stallungen für Sumpfbiber sollen Anstrengungen unternommen werden, aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse Haltungssysteme zu entwickeln bzw. anzuwenden, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

Es sollen Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die Normen erarbeiten und Haltungssysteme fördern, die das Krankheits- und Verletzungsrisiko auf ein Minimum herabsetzen und eine anregende Umgebung bieten, die es den Tieren ermöglicht, ihre biologischen Bedürfnisse zu befriedigen, die sich aus Studien über die Tiere in der Natur und auf Pelztierfarmen ergeben haben. Diese Systeme sollen das Bedürfnis nach angemessener Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit, andere Tiere und die Umgebung zu beobachten sowie

¹ 70% der Bodenfläche muss fest sein.

Wärmeregulierung, Graben und andere Formen des Sozialverhaltens und des Erkundungsdrangs berücksichtigen. Es sollen auch Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die dazu beitragen, die Angst der Tiere vor dem Menschen sowie abnormales Verhalten und Stress zu vermindern.

ANHANG E

BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR CHINCHILLA (*Chinchilla chinchilla*, *Chinchilla brevicaudata* und *chinchilla lanigera*)

1. Die Umgebung ist mit ausreichenden Anreizen wie Beschäftigungsmaterial und Gegenständen wie Rohren und Kisten auszustatten.
2. Chinchillas sollen geeignete Gegenstände zum Nagen haben.
3. Sie sollen mindestens einmal pro Tag Zugang zu einem Sandbad haben.
4. Nach dem Absetzen der Jungtiere sind geeignete Plattformen bereitzustellen, damit die Tiere ihr Bewegungsbedürfnis befriedigen können.
5. Die Tiere sollen Zugang zu einem geeigneten abgeteilten Bereich haben, wo sie ruhen und sich verbergen können.
6. Geeignete Einstreu ist bereitzustellen.
7. 25% des Gehegebodens muss fest sein.
8. Da Chinchillas soziale Tiere sind, soll eine Einzelunterbringung nur in Ausnahmefällen erfolgen. Gruppen von Jungtieren nach dem Absetzen und vor der Geschlechtsreife sollten vorzugsweise aus den Tieren eines Wurfs bestehen.
9. Um übermäßigen Fellverlust zu vermeiden, soll mit Chinchillas besonders vorsichtig umgegangen werden. Es wird empfohlen, die Schwanzwurzel zwischen Daumen und Zeigefinger zu halten und dabei mit der anderen Hand den Brustkorb und die Vorderbeine zu umschließen, um den Körper zu stützen. Lebenden Tieren soll kein Fell ausgerissen werden.

10. **Leitlinien für Mindestflächen für Chinchillas**

	Freie Fläche (m ²) ¹
Bis zu 2 ausgewachsene Tiere	0,5
Ausgewachsenes Einzeltier mit Jungen	0,5
Jungtier nach dem Absetzen	0,3 ²

Die Mindesthöhe jedes Käfigs sollte 100 cm betragen.

Die oben angegebenen Zahlen sind insbesondere beim Bau neuer Anlagen oder wenn vorhandene Stallungen ersetzt werden zu berücksichtigen.

¹ Jeder Käfig sollte mindestens 50 cm breit sein.

Jeder Käfig sollte mindestens 60 cm lang sein.

² Für jedes weitere Tier sollte die Fläche um 0,16 m² vergrößert werden.

11. Bei der Planung sowie beim Bau oder Umbau von Anlagen für Chinchillas sollen Anstrengungen unternommen werden, aufgrund vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse Haltungssysteme zu entwickeln bzw. anzuwenden, die den biologischen Bedürfnissen der Tiere gerecht werden.

Es sollen Forschungsvorhaben durchgeführt werden, die Normen erarbeiten und Haltungssysteme entwickeln, die das Krankheits- und Verletzungsrisiko auf ein Minimum herabsetzen und eine anregende Umgebung bieten, die es den Tieren ermöglicht, ihre biologischen Bedürfnisse zu befriedigen, die sich aus Studien über die Tiere in der Natur und auf Pelztierfarmen ergeben haben. Diese Systeme sollen das Bedürfnis nach angemessener Bewegungsfreiheit und die Möglichkeit, andere Tiere und die Umgebung zu beobachten sowie Klettern, Wärmeregulierung, Springen und andere Formen des Sozialverhaltens und des Erkundungsdrangs berücksichtigen.

ANHANG F

METHODEN ZUR TÖTUNG VON PELZTIEREN

I. Physikalische Methoden

Elektrokution

Es ist eine Elektrokutionsmethode anzuwenden, die zum unverzüglichen Verlust des Bewusstseins und zum Herzstillstand führt. Bei Füchsen, bei denen die Elektroden an Mund und Rektum angebracht werden, muss eine mittlere Stromstärke von 0,3 Ampere mindestens 3 Sekunden lang einwirken.

Die Vorrichtungen für Elektrokution sollen mit einem Gerät zur Anzeige der Stromstärke ausgerüstet sein, das für den Betreiber deutlich sichtbar ist.

Geschosse, die in das Hirn eindringen

Tiere dürfen durch in die Hirnrinde eindringende Geschosse getötet werden. Wird ein Bolzenschussapparat verwendet, sind die Tiere unmittelbar danach zu entbluten.

II. Inhalationsmethoden

Die Kammer, in der die Tiere dem Gas (Gemisch) ausgesetzt werden, wird so geplant, gebaut und gewartet, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden und sie beobachtet werden können.

Das Gas muss eine tiefe Vollnarkose bewirken und danach zum sicheren Tod führen.

Die Tiere müssen bis zu ihrem Tod in der Kammer bleiben.

Außer in den im folgenden zugelassenen Fällen dürfen nur Gase oder Gasgemische verwendet werden, die keine Kurzatmigkeit oder Atemnot während der Einleitung hervorrufen. Gase oder Gasgemische, deren Einatmen Beschwerden verursacht, sollten nicht verwendet werden.

Kohlenmonoxid

Die Tiere dürfen erst in die Kammer gebracht werden, wenn eine Mindestkonzentration von mindestens 1-Vol.-% Kohlenmonoxid darin herrscht, das vorzugsweise aus einem Zylinder zugeführt wird, der zu 100% Kohlenmonoxid enthält.

Das von einem für diese Verwendung besonders angepassten Benzinmotor erzeugte Gas kann verwendet werden, unter der Bedingung, dass es:

- ausreichend gekühlt wurde (z.B. indem das Gas durch Wasser geleitet wurde),
- ausreichend gefiltert wurde (z.B. durch einen Metallfilter) und
- es nicht mit Reizgasen oder -materialien versetzt ist

und das System vom Eigentümer vor der Tötung jeder Partie Tiere geprüft wird.

Kohlendioxid

Kohlendioxid darf zur Tötung von Musteliden und Chinchillas verwendet werden, bis weniger schädliche Gase oder Gasgemische mit gleicher Wirkung verfügbar sind.

Die Tiere dürfen nur in die Kammer gebracht werden, wenn die Luft den höchstmöglichen Gehalt an Kohlendioxid enthält, das von einer zu 100% aus Kohlendioxid bestehenden Quelle zugeführt wird.

Chloroform

Chloroform darf zur Tötung von Chinchillas eingesetzt werden.

Um Erstickung zu vermeiden, dürfen die Tiere nur in die Kammer gebracht werden, wenn sie ein gesättigtes Chloroform-Luft-Gemisch enthält.

III. Injizierbare Stoffe

Tödliche Injektionen

Mit Ausnahme von Chloralhydrat dürfen die Pentobarbital-Natriumlösung (200mg/ml) oder jedes andere Betäubungsmittel mit erwiesenermaßen gleicher Wirkung zur Tötung insbesondere von Musteliden und Füchsen eingesetzt werden.

Muskelrelaxanzien dürfen nur verwendet werden, wenn das Tier betäubt worden ist.